

Streit ums Wetter: Geld für den Fluggast

Linie konnte Nichtlandung nicht ausreichend erklären.

Wien. Wenn Linien die Annullierung eines Flugs auf das Wetter schieben, dann müssen sie das besser begründen. Das zeigt ein Urteil, mit dem einem Fluggast 250 Euro Entschädigung zugesprochen wurden.

Der Mann wollte am frühen Nachmittag von Wien kommend in Sarajewo landen. Es sollte aber späterer Abend werden, bevor er nach einer Umbuchung dort ankam. Am Nachmittag hatte der Pilot den Anflug nach Sarajewo abgebrochen und war wieder nach Wien zurückgefliegen. Die in Bosnien-Herzegowina herrschenden Wetterverhältnisse hätten einen Anflug nicht zugelassen, argumentierte die Fluglinie. Daher seien außergewöhnliche Umstände vorgelegen, und man müsse keine Entschädigung für die entstandene Verspätung zahlen.

Der Fluggast erwiderte, das Wetter hätte eine Landung sehr wohl ermöglicht. Es habe auch keine Einschränkung der Flugsicherung gegeben. Das Bezirksgericht Schwechat entschied für den Fluggast. Zwar seien am Flughafen Sarajewo Gewitterzellen gewesen, die man grundsätzlich als außergewöhnlichen Umstand einordnen könnte. Und die Entscheidung eines Piloten, nicht zu landen, sei auch zu akzeptieren, solange er keine groben Fehler gemacht hat.

Prüfung muss nötig sein

Aber um dies zu überprüfen, brauche man eine Begründung dafür, warum der Pilot nicht landen wollte. Die Fluglinie habe es aber verabsäumt, konkrete Tatsachen vorzutragen, aus denen die Entscheidung des Piloten zumindest in groben Zügen hervorgehe.

Das Landesgericht Korneuburg (22 R 214/21g) bestätigte diese Ansicht, das Urteil ist damit rechtskräftig. (aich)



Bindungen wurden seit den Anfängen des Skifahrens stark weiterentwickelt. Eine vertikale Auslösung an der Schuhspitze ist aber bis dato technisch nicht möglich. [Clemens Fabry]

Skibindung muss nicht stets aufgehen

Produkthaftung. Vergeblich klagte eine Frau den Hersteller ihrer Skibindung. Die Frau sei nämlich rückwärts gestürzt, betonten die Gerichte. Und dabei müsse die Bindung nicht aufgehen.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Skifahren ist einer jener Gründe, für die man in Österreich selbst während eines Lockdowns das Haus verlassen darf. Doch können auch die dortigen Stürze die Spitäler belasten, vor allem, wenn dabei die Bindung nicht aufgeht. Aber kann man als Verletzter dann Schadenersatz vom Hersteller verlangen? Eine Gerichtsentscheidung dazu macht nun klar, dass die Bindung nicht bei allen Stürzen aufgehen muss.

Sie habe die Bindung fachmännisch und korrekt einstellen lassen. Und trotzdem sei diese bei dem Sturz nicht aufgegangen, kritisierte die Hobbyskifahrerin. Nun klagte die Frau den Hersteller ebendieser Bindung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie fühle sich bezüglich ihrer Sicherheitserwartungen getäuscht, meinte die Skifahrerin. Und niemand habe sie darauf hingewiesen, dass eine Bindung möglicherweise nicht aufgehen könne, wenn es zu einem Sturz kommt.

Trotzdem wies die erste Instanz die Klage ab. Und auch die zweite in Form des Landesgerichts

Salzburg entschied gegen die Hobbysportlerin. Denn sie sei bei dem Unglück im März 2017 nicht etwa nach vorn oder zur Seite gestürzt. Sondern, es habe sich um einen reinen Rückwärtssturz gehandelt. Und für so ein Unglück gebe es bis heute keine technische Lösung. Und dass die Skibindung sonst in Ordnung war, sei mittels TÜV-Zertifikat bestätigt worden.

„Technisch nicht möglich“

Dem Sturz vorangegangen war ein „Verschneiden“ des linken Ski und anschließend ein Überkreuzen. Die Frau sah darin genug Grund für eine Haftung des Herstellers und ging noch vor den Obersten Gerichtshof (OGH). Sie forderte knapp 9000 Euro Schadenersatz ein. Und auch für alle möglichen, noch künftigen Folgen des Unglücks solle der Produzent der Skibindung haften. Die Bindung habe schließlich bereits einen versteckten Mangel aufgewiesen, als sie vom Hersteller in den Verkehr gebracht wurde.

Ebendieses Argument sollte aber auch vor den Höchststrichtern zerschellen. Denn es entspreche „gerade nicht dem Stand der Tech-

nik, dass eine Skibindung bei jedem Sturzgeschehen öffnet. Das ist grundsätzlich nur bei einem Vorwärtssturz (Körper in Richtung Skispitze) und einem seitlichen Verdrehsturz der Fall“, betonte der OGH. Ein Lösen der Bindung bei einem reinen Rückwärtssturz sei „nach derzeitigem Stand technisch nicht möglich“.

Als Käufer eines Produkts dürfe man erwarten, dass dieses dem Standard von Wissenschaft und Technik entspreche, aber auch nicht mehr, erklärten die Richter. Und bei der Bindung war beim Kauf noch dazu ein „Allgemeiner Warnhinweis“ angebracht. Darin stand, dass die aus Ski, Bindung und Schuh bestehende Funktionseinheit nicht unbedingt in allen Situationen auslöst, in denen eine Verletzungs- oder Todesgefahr besteht.

Auf schnelle Fahrer eingestellt

Nun betonte die Skifahrerin vor Gericht aber, dass sie von der Bindung enttäuscht sei. „Abgesehen davon, dass es nicht auf ihre subjektive Erwartungshaltung ankommt“, so sagte der OGH, komme noch hinzu, dass die Frau sich

die Bindung auf ihren Wunsch hin auf den „Skifahrertyp 3“ einstellen habe lassen. Dieser aber fährt nach den Normen „eher schnell und aggressiv, bevorzugt im steilen Gelände“, analysierten die Richter. Der Frau habe also wie eigentlich jedem durchschnittlichen Skifahrer klar sein müssen, „dass Skibindungen verschieden eingestellt werden, sodass sie entweder leichter oder schwerer auslösen“.

Für die Hobbysportlerin war somit auch vor dem OGH nichts zu gewinnen. Der Produzent der Bindung (5 Ob 152/21w) haftet nicht für die von der Frau erlittenen Verletzungen.

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com, philipp.aichinger@diepresse.com
Gastbeiträge müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.
Anzeigen: René Gruber
Telefon: 01/51414-263
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com, diepresse.com/rechtspanorama

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit Anfang Dezember unterstützt **Alexander Bobek** als Konzipient den Wiener Standort von ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht & Private Clients. „Wir freuen uns sehr, dass Alexander Bobek uns nach vier Jahren als juristischer Mitarbeiter nun als Rechtsanwaltsanwärter unterstützt“, so Gerold Oberhumer, Partner und Leiter des Wiener Standorts.

Die Familienrechtsboutique Philadelphia-Steiner verstärkt sich mit einer weiteren Partnerin. **Caroline Weerkamp** ist im Jänner in die Kanzlei eingestiegen und wurde nun mit Anfang Dezember zur Partnerin ernannt. Die Prozessanwältin für Zivilrecht ist in den Bereichen Streitiges Zivilprozessrecht, Familienrecht, umfassende Nachlassplanung und Versicherungsrecht tätig. „Caroline ist die perfekte Ergänzung unseres hochspezialisierten Teams im Familienrecht. Sie ist eine hervorragende Prozessanwältin. Unse-



Alexander Bobek unterstützt ab sofort ScherbaumSeebacher. [Beigestellt]



Caroline Weerkamp ist Partnerin bei Philadelphia-Steiner. [Beigestellt]



Yvonne Gutsohn verstärkt das Team von Jank Weiler Operenyi. [Beigestellt]

re Klientel schätzt ihr strategisches Denken und ihre Durchschlagskraft bei Gericht“, so **Valentina Philadelphia-Steiner**.

Ab sofort wird **Patrick Mittlböck**, bisher Senior Associate, als Rechtsanwalt das Team von Brandl Talos Partner Nicholas Aquilina in den Bereichen Prozessführung und Gaming & Entertainment ergänzen.

„Patrick ist ein hochtalentierter Jurist und überzeugt uns vor allem durch seine umfangreiche Fachkenntnis und sein großes Engagement“, sagt Nicholas Aquilina, Partner bei Brandl Talos.

Jank Weiler Operenyi, die österreichische Anwaltskanzlei im globalen Deloitte-Legal-Netzwerk, baut mit **Yvonne Gutsohn** als Rechtsan-

wältin den Bereich Corporate/M&A und das Team junger Rechtsanwälte weiter aus. Ihre fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht sowie Mergers & Acquisitions. „Wir gratulieren Yvonne Gutsohn zur Eintragung als Rechtsanwältin und freuen uns auf sie“, betont Alexander Operenyi, Equitypartner bei Jank Weiler Operenyi/Deloitte Legal.

Event der Woche

Das Konfliktlösungs-Team der neu gegründeten Kanzlei Pitkowitz & Partners wurde von der „Global Arbitration Review“ im Rahmen der diesjährigen Rankings unter die weltweit 100 führenden Schiedsgerichtspraxen gewählt. Das in Fachkreisen bekannte Medium „Global Arbitration Review“ krönt jedes Jahr die weltweit besten Schiedskanzleien. „Wir sind ungemein stolz über diese einzigartige Auszeichnung, die aus exzellenter juristischer Beratung, intensiver Branchenkenntnis und ausgezeichnetem Teamwork resultiert“, resümiert Praxisleiter **Nikolaus Pitkowitz** sichtlich stolz.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263